

nicht auf eine rationelle Arbeitsweise beschränkt sein. Vielmehr gehörten dazu:

- die Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Überzeugungskraft aller Entscheidungen der Justizorgane;
- die richtige Handhabung des Zeitfaktors;
- die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Verfahren und ihre Orientierung auf notwendige Veränderungen im jeweiligen Bereich;
- die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener.

Die zentrale Frage sei die nach der Zielstellung des jeweiligen Verfahrens. Deshalb müsse exakt geprüft werden, was mit dem konkreten Verfahren erreicht werden muß. Erst wenn die inhaltlichen Probleme des Verfahrens klar sind, könne über prozessuale Fragen der Vereinfachung und Beschleunigung diskutiert werden.

Den Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit der Strafverfahren und der sozialistischen Strafpolitik stellte Prof. Dr. Weber (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Die Einheit von Gesetzlichkeit, Rationalität und Effektivität sei strikt zu beachten, damit Maßnahmen der Vereinfachung und Beschleunigung nicht zu einer Einschränkung der Rechte der Bürger führen.

Oberrichter Dr. Biebl (Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts) unterstrich in seinem Diskussionsbeitrag, daß es notwendig sei, bei jedem Richter prinzipielle Klarheit über das politisch-ideologische Anliegen der rationalen und effektiven Verfahrensdurchführung zu schaffen. Nur durch kontinuierliche ideologische Auseinandersetzungen über die Ergebnisse der eigenen Arbeit könnten die Richter Sicherheit in der politisch-juristischen Bewertung strafrechtlicher Fragen gewinnen. Biebl empfahl, die positiven Erfahrungen, die bei differenzierten Strafzumessung und bei der rationalen Arbeitsweise gesammelt wurden, gründlich auszuwerten und (auch in der „Neuen Justiz“) zu verallgemeinern.

Mit den Maßstäben für eine differenzierte Strafzumessung auf verschiedenen Sachgebieten beschäftigte sich Oberrichter Dr. Roehl (Oberstes Gericht). Untersuchungen hätten ergeben, daß die Tatsache bei Körperverletzungen oftmals nicht genügend beachtet werde. Dies habe z. B. dazu geführt, daß der Strafrahmen des § 115 StGB, z. T. sogar bei Rückfalltätern, nicht ausgeschöpft und der schwere Fall gemäß § 116 StGB fehlerhaft nicht angewandt werde. Andererseits seien aber Ordnungswidrigkeiten bei Rückfälligen kriminalisiert worden.<sup>131</sup>

Die gerichtlichen Entscheidungen in Strafverfahren wegen Körperverletzungen seien — wie Roehl hervorhob — überwiegend knapp und klar. Mitunter bestehe jedoch die Gefahr des Schematismus. So werde z. B. bei Rückfall nur die Anzahl der Vorstrafen genannt, nicht aber der innere Zusammenhang zwischen den früheren Straftaten und der neuen Tat geprüft. Verschiedentlich seien die Feststellungen zur Person des Täters undifferenziert knapp, ohne zu berücksichtigen, ob es sich ggf. um einen Grenzfall der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung oder des Freiheitsentzuges handelt.

Direktor Dr. Körner bestätigte diese Einschätzungen aus der Sicht des Bezirksgerichts Dresden. Untersuchungen der Rechtsprechung der Kreisgerichte auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen und des Rowdytums hätten ergeben, daß Sachverhaltsaufklärung und -feststellung, rechtliche Subsumtion und Strafzu-

messung im allgemeinen nicht zu beanstanden sind. An mehreren Beispielen wies Körner nach, daß die Strafzumessungskriterien des § 61 StGB oftmals nicht richtig angewendet wurden und notwendige Maßnahmen nach § 48 StGB unterblieben. Diese Mängel seien in Dienstbesprechungen und Fachrichtertagungen ausgewertet und ggf. in der Rechtsmittelrechtsprechung korrigiert worden.

Wichtige Hinweise zum Umfang der Beweisaufnahme und zur gründlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung gab Oberrichter Lischke (Oberstes Gericht) <sup>14/</sup>. Er warnte davor, die Wiedergabe des Sachverhalts im Urteil derart zu reduzieren, daß darunter die Verständlichkeit und Überzeugungskraft des Urteils leide.

### **Fragen der konsequenten Anwendung des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts und der effektiven Gestaltung der Verfahren**

Dem Plenum lag eine schriftliche Einschätzung des Präsidiums des Obersten Gerichts vor, in der die Wirksamkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts gewürdigt wurde. Auch hier wurde — ebenso wie im Strafrecht — betont, daß die Forderung nach effektiver Verfahrensdurchführung nicht einseitig als Verbesserung der Arbeitsorganisation und Vereinfachung des Verfahrens zu verstehen sei. Die Verfahren effektiv durchzuführen bedeutet vor allem,

- auf der Grundlage eines ausreichend geklärten Sachverhalts das sozialistische Recht richtig und überzeugend anzuwenden und damit die Rechte und berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten konsequent und wirksam durchzusetzen;
- dem Schutz des sozialistischen Eigentums verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden;
- die differenzierte Mitwirkung der Werktätigen und die volle Nutzung der Rolle der Öffentlichkeit (Verhandlung vor organisierter Öffentlichkeit, Verfahrensauswertung) entsprechend den konkreten Anforderungen und der unterschiedlichen Eignung der Verfahren zu gewährleisten;
- die Verfahren zügig und konzentriert durchzuführen, wobei die prozessualen Möglichkeiten voll zu nutzen sind und ein richtiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis zu sichern ist.

Nicht nur das Strafrecht, sondern auch das Arbeitsrecht, das LPG-Recht, das Zivilrecht und sogar das Familienrecht spielen beim Schutz des sozialistischen Eigentums eine wichtige Rolle.<sup>15/</sup> In arbeitsrechtlichen Verfahren ist dieser Schutz vor allem über die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß §§ 112 ff. GBA zu gewährleisten. Obwohl die Anzahl dieser Verfahren absolut zugenommen hat, wird die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit bei fahrlässiger, ja selbst bei vorsätzlicher Schädigung sozialistischen Eigentums noch nicht in dem gebotenen Maße geltend gemacht. Außerdem wird häufig nicht auf den gesetzlich zulässigen Schadenersatz erkannt, auch wenn der Schaden weit höher ist als ein monatlicher Tariflohn. Dabei wird verkannt, daß die sozialpolitischen Erwägungen für die gesetzliche Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes nicht nochmals als besonderes Kriterium für dessen Differenzierung heranzuziehen sind.

Auch durch konsequente Anwendung der Bestimmungen über die zivilrechtliche außervertragliche materielle Verantwortlichkeit kann Schädigungen des sozialistischen Eigentums entgegengewirkt werden. Soweit nicht

<sup>14/</sup> Der Diskussionsbeitrag von Lischke ist in diesem Heft veröffentlicht.

<sup>15/</sup> Vgl. Strasberg, „Schutz des sozialistischen Eigentums in Arbeits-, Zivil- und Familienrecht“, NJ 1973 S. 639 ff.

<sup>131</sup> Vgl. dazu Beckert, „Zur rechtlichen Beurteilung schwerer Körperverletzungen“, in diesem Heft.